Psychotherapeutenkammer Niedersachsen

Bekanntmachung gemäß § 26 Abs. 1 des Nds. Kammergesetzes für die Heilberufe

Änderung der Weiterbildungsordnung auf Beschluss der Kammerversammlung vom 29.04.2017

Artikel 1

Die Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen vom 21.04.2007, zuletzt geändert am 06.11.2010, wird wie folgt geändert (**Änderungen hervorgehoben**):

1. Abschnitt A **§ 1** Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Psychotherapie stellt einen einheitlichen Tätigkeitsbereich dar. Mit der Approbation erlangen Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten die Erlaubnis, uneingeschränkt auf dem Gebiet der Psychotherapie ***bzw. der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie*** *tätig zu werden.“*

2. In Abschnitt A **§ 1** Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung wird durch eine Urkunde bescheinigt.“

3. Abschnitt A **§ 2** wird wie folgt geändert

   a. in Abs. 1 werden die Nr. 1 bis 4 zu a bis d

   b. Abs. 1 Nr. b wird wie folgt geändert:

*„2. Es liegen in bedeutendem Umfang **(neue)** wissenschaftliche Erkenntnisse und praktische Erfahrungen zur Diagnostik und Behandlung von Störungen dieses Anwendungsfeldes vor.“*

4. In Abschnitt A **§ 3** werden die Überschrift und der Absatz 2 wie folgt geändert:

„§ 3 Art, Inhalt, Dauer und zeitlicher **Ablauf der Weiterbildung**

*„(2) Die Weiterbildung muss gründlich und umfassend sein. Sie umfasst insbesondere den Erwerb besonderer Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in **dem jeweiligen Weiterbildungsbereich und zwar, soweit für den Weiterbildungsbereich relevant, bezüglich** in der Vorbeugung, Verhütung, Erkennung und Behandlung von Störungen mit Krankheitswert, einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, **die der** Begutachtung, die notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation und die Maßnahmen zur **der** Qualitätssicherung.“*

5. In Abschnitt A **§ 3** wird hinter Abs. 6 folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Eine Weiterbildung, die unter der Leitung eines von einer anderen Psychotherapeutenkammer ermächtigten Psychotherapeuten und in einer von einer anderen Psychotherapeutenkammer zugelassenen Weiterbildungsstätte durchgeführt, jedoch noch nicht abgeschlossen wurde, kann angerechnet werden, wenn die Weiterbildung den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung genügt.“

6. In Abschnitt A wird **§ 4** gestrichen und §§ 5 bis 17 werden zu §§ 4 bis 16.

7. In Abschnitt A wird **§ 6 zu § 5** und wie folgt geändert:

   a. In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Der ermächtigte Psychotherapeut ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten.“

b. In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

c. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Für die ***den Umfang der*** *Zulassung einer Weiterbildungsstätte ist maßgebend, inwieweit sie die im Abschnitt B gestellten zeitlichen, inhaltlichen, personellen und materiellen Anforderungen erfüllen kann.* ***Die Zulassung als Weiterbildungsstätte kann auch für mehrere Einrichtungen, die zum Zwecke der Weiterbildung miteinander kooperieren, gemeinsam erteilt werden.*** *Veränderungen in Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte sind von dem dort tätigen, zur Weiterbildung befugten Psychotherapeuten unverzüglich anzuzeigen.* ***Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen in der Kooperation einer zugelassenen Weiterbildungsstätte.“***

d. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

„(4) Für die Weiterbildung in einem Bereich können Kammermitglieder ermächtigt werden, welche die entsprechende Zusatzbezeichnung selber führen, mindestens ***drei Jahre*** *in dem Bereich tätig waren, sowie fachlich und persönlich geeignet sind.* ***Die Weiterbildungsermächtigung kann für einzelne oder mehrere Bestandteile der Weiterbildung erteilt werden.*** *Bereichsspezifische Voraussetzungen werden in Abschnitt B festgelegt.*

e. Abs. 5 wird wie folgt geändert:

(5) Die Ermächtigung zur Weiterbildung ist auf sieben Jahre befristet. Sie wird auf Antrag verlängert, wenn die Voraussetzungen weiter bestehen und eine kontinuierliche Fortbildung in dem Bereich nachgewiesen wird.

f. Absatz 6 wird gestrichen.

g. Absatz 7 wird zu Absatz 6 und wird wie folgt geändert:

*„**(6)** Die Ermächtigung wird auf Antrag erteilt. Der Antrag stellende Psychotherapeut hat den Bereich sowie die **Bestandteile der** Weiterbildungsteile, für die die Ermächtigung beantragt wird, näher zu bezeichnen. **Das Vorliegen der in dieser***

Weiterbildungsordnung genannten Voraussetzungen ist mit dem Antrag nachzuweisen.“

h. Folgender neuer Absatz 7 wird eingefügt:

„(7) Die Weiterbildungsermächtigten können im Rahmen der unter ihrer Leitung durchgeführten Weiterbildung für einzelne Weiterbildungsinhalte dafür qualifizierte Dozenten, Supervisoren sowie Selbstverfahrungsleiter hinzuziehen. Die Hinzuziehung von Supervisoren und Selbsterfahrungsleitern ist bei der Kammer zu beantragen und von dieser zu genehmigen. Der hinzuzuziehende Supervisor/Selbsterfahrungsleiter muss mindestens drei Jahre im entsprechenden Bereich tätig gewesen sein. Zudem muss er fachlich und persönlich geeignet sein.“

i. Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:

*(8**)** Gleiches gilt für d**D**ie Zulassung als Weiterbildungsstätte **wird auf Antrag erteilt. Die antragstellende Einrichtung hat den Bereich sowie die Weiterbildung, für die die Zulassung beantragt wird, näher zu bezeichnen**. Dem Antrag der Weiterbildungsstätte auf Zulassung ist ein gegliedertes **und curricular aufgebautes** Weiterbildungsprogramm* für die Bereiche oder Weiterbildungsteile, für die die Zulassung beantragt wird, beizufügen.“

8. in Abschnitt A wird § 7 zu § 6 und in Absatz 2 wie folgt geändert:

„(2) Die Ermächtigung oder Zulassung ist ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn oder soweit ihre Voraussetzungen nicht gegeben waren oder nicht mehr gegeben sind, insbesondere,

- wenn ein Verhalten vorliegt, das die fachliche und/oder persönliche Eignung des Weiterbildungsbefugtenermächtigten ausschließt oder
- wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung an den Inhalt der Weiterbildung gestellten Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden können“

9. In Abschnitt A wird § 8 zu § 7 und in Absatz 2 Satz 1 wie folgt geändert:

„(2) Die Weiterbildungsstätteeinrichtung hat ihr Weiterbildungsangebot angemessen zu evaluieren.“

10. In Abschnitt A wird § 9 zu § 8.

11. In Abschnitt A wird § 10 zu § 9 und in Absatz 1 Satz 1 wie folgt geändert:

„(1) Eine Zusatzbezeichnung nach § 2 darf unter Beachtung von § 4 5 führen, wer nach abgeschlossener Weiterbildung die Anerkennung durch die Kammer erhalten hat.“

12. In Abschnitt A wird § 11 zu § 10.

13. In Abschnitt A wird § 12 zu § 11 und wie folgt geändert.

a) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt und die Absätze 1 bis 7 werden zu Absätzen 2 bis 8:

(1) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung wird durch die Landespsychotherapeutenkammer erteilt, wenn die inhaltlichen und zeitlichen Weiterbildungsanforderungen durch Zeugnisse und Nachweise belegt sind. Die

Zulassung ist mit schriftlicher Begründung abzulehnen oder zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen gemäß Satz 1 nicht erfüllt oder zu Unrecht als gegeben angenommen worden sind.

b) In Absatz 4 (neu) wird Satz 2 gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.

c) Absatz 8 neu wird wie folgt geändert:

„Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird. Sie muss enthalten:

- die Besetzung des Prüfungsausschusses,
- den Namen des Geprüften,
- den Prüfungsgegenstand,
- die gestellten Fragen und Vermerke über die Beantwortung,
- Datum, Ort, Beginn und Ende der Prüfung,
- etwaige schwere Unregelmäßigkeiten,
- das Ergebnis der Prüfung und
- im Falle des Nichtbestehens der Prüfung, die tagenden Gründe für das Nichtbestehen und die ggf.vom Prüfungsausschuss gemachten Auflagen über Dauer und Inhalt der zusätzlichen Weiterbildung“

14. In Abschnitt A wird § 13 zu § 12 und wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Kammer einen mit Gründen versehenen Bescheid, der auch die vom Prüfungsausschuss beschlossenen Auflagen gemäß § 11 12 Absatz 4 und 5 enthält.“

b) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.

15. In Abschnitt A wird § 14 zu § 13 und Satz 2 wie folgt geändert:

„Die Vorschriften der §§ 10 11 bis 12 13 gelten entsprechend.“

16. § 15 wird zu § 14 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Kammermitglieder, die vor In-Kraft-Treten Inkrafttreten einer Änderung dieser Satzung, mit der erstmalig ein Bereich in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde, in einem von § 2 und Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung abweichenden Weiterbildungsgang eine in Inhalt und Umfang den Anforderungen in Abschnitt B entsprechende Qualifikation in diesem Bereich erworben haben, erhalten auf Antrag die Anerkennung durch die Kammer, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist. Der Prüfungsausschuss prüft den Antrag und teilt der Kammer das Ergebnis der Prüfung mit. Fehlende Qualifikationsanteile können entsprechend § 14 15 Absatz 2 erworben werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Eine vor In-Kraft-Treten Inkrafttreten einer Änderung dieser Satzung, mit der erstmalig ein Bereich in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde, begonnene, aber noch nicht abgeschlossene, von § 2 und dem entsprechenden Bereich des Abschnitts B der Weiterbildungsordnung abweichende Weiterbildung kann innerhalb von fünf Jahren nach In-Kraft-Treten Inkrafttreten der Änderung dieser Satzung, mit der erstmalig der entsprechende Bereich in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde, unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleisteten Bestandteile der Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden. Der Prüfungsausschuss prüft den Antrag auf über die Anrechnung der bisher abgeleisteten Bestandteile der Weiterbildungszeiten und teilt das Ergebnis der die Kammer mit.“

c) Folgende neue Absätze 4, 5 und 6 werden eingefügt:

„(4) Bestandteile der Weiterbildung in neu eingeführten Bereichen können für eine nach den Übergangsbestimmungen in Abschnitt B bestimmte Zeitspanne nach ihrer Einführung auch dann angerechnet werden, wenn die Weiterbildungsstätte nicht von der

Kammer zugelassen oder der die Weiterbildung anleitende Psychotherapeut nicht von der Kammer ermächtigt war, die Weiterbildung aber nach Inhalt und Umfang den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung entspricht.

(5) Bei Einführung eines neuen Weiterbildungsbereichs können ist für einen Übergangszeitraum von einem Jahr ab dem in § 14 Absatz 1bestimmten Zeitpunkt abweichend von der in § 10 Abs. 3 geregelten Voraussetzung des Vorliegens einer Weiterbildungsermächtigung auch ausreichend, wenn mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses – ohne die Bezeichnung bereits zu führen- für den zu prüfenden Bereich eine nach Inhalt und Umfang den Anforderungen in Abschnitt B gleichwertige Qualifikation erworben haben. Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses gemäß § 10 bestellt werden, welche – ohne die Bezeichnung bereits zu führen – eine nach Inhalt und Umfang den Anforderungen in Abschnitt B gleichwertige Qualifikation erworben haben.

(6) Soweit diese Weiterbildungsordnung für den Erwerb oder das Führen von Bezeichnungen spezielle Übergangsbestimmungen vorsieht, sind diese im Abschnitt B festgelegt.“

17. In Abschnitt A wird § 16 zu § 15 und wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz einen Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis über eine Weiterbildung (Weiterbildungsnachweis) besitzt, erhält auf Antrag in entsprechender Anwendung des Artikels 13 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2013/55/EG die Anerkennung einer in dieser Weiterbildungsordnung genannten Zusatzbezeichnung unter den Voraussetzungen von Artikel 13, soweit die in Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 2013/55/EG genannten Anforderungen, die sinngemäß gelten, an die Weiterbildungsnachweise erfüllt sind. Der Antragsteller hat vor der Anerkennung nach seiner Wahl eine Prüfung oder einen Anpassungslehrgang abzulegen, wenn die Dauer der Weiterbildung, die er entsprechend Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 2013/55/EG nachzuweisen hat, mindestens ein Jahr unter der in dieser Weiterbildungsordnung vorgeschriebenen Weiterbildungszeit liegt oder wenn sich der Inhalt der Weiterbildung wesentlich von dem unterscheidet, den die Weiterbildungsordnung in Abschnitt B für die entsprechende Weiterbildung vorsieht. Für die Prüfung finden die §§ 11 bis 13 dieser

Weiterbildungsordnung entsprechende Anwendung. Die Prüfung oder der Anpassungslehrgang erstreckt sich auf diejenigen Weiterbildungsinhalte, in welchen wesentliche Ausbildungsunterschiede festgestellt wurden. Sätze 2 bis 4 gelten nicht, soweit die von den Antragstellenden im Rahmen ihrer Berufspraxis erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten die kürzere Weiterbildungszeit bzw. den wesentlichen Unterschied gemäß Satz 2 ausgleichen.

(2) Die von einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat oder der Schweiz abgeleisteten Weiterbildungszeiten, die noch nicht zu einem Ausbildungs- bzw. Befähigungsnachweis über eine Weiterbildung geführt haben, sind nach Maßgabe des § 14 Absatz 2 auf die in dieser Weiterbildungsordnung festgesetzten Weiterbildungszeiten ganz oder teilweise anzurechnen. Über die Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten entscheidet die Kammer.

(3) Die Kammer bestätigt den Antragstellenden binnen eines Monats den Eingang der Unterlagen und teilt ihnen gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Die Entscheidung über die Anerkennung wird durch rechtsmittelfähigen Bescheid getroffen und muss begründet werden. Die Zusatzbezeichnung ist in deutscher Sprache zu führen.

(4) Einem Weiterbildungsnachweis nach Absatz 1 gleichgestellt ist jeder in einem anderen als in Absatz 1 genannten Gebiet (Drittstaat) ausgestellte Weiterbildungsnachweis, sofern der Antragsteller eine dreijährige Tätigkeit im Umfang von mindestens zehn Wochenstunden in dem entsprechenden Weiterbildungsgebiet im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ausgeübt hat und dieser Staat die Tätigkeit bescheinigt.

(5) Wer einen Weiterbildungsnachweis besitzt, der in einem Drittstaat ausgestellt wurde, erhält auf Antrag die Anerkennung der Bezeichnung, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist.“

18. In Abschnitt A wird § 17 zu § 16 und wird in Absatz 2 wie folgt geändert:

(2) In dem Widerrufsbescheid ist festzulegen, welche Weiterbildungsabschnitte das betroffene Kammermitglied gegebenenfalls ableisten muss, um eine ordnungsgemäße

Weiterbildung nachzuweisen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 10 11 bis 12 13 entsprechend.“

Abschnitt B

1. Ziffer 1 (Definition) wird wie folgt geändert:

„Die Klinische Neuropsychologie umfasst die Vorbeugung, Erkennung Diagnostik, Behandlung Therapie und Rehabilitation hinrngeschädigter Patienten von geistigen (kognitiven) und seelischen (emotional-affektiven) Störungen, Schädigungen und Behinderungen nach Hirnschädigung oder Hirnerkrankung unter Einbezug ihrer familiären und beruflichen Situation der Berücksichtigung der individuellen physischen und psychischen Ressourcen, der biografischen Bezüge, der interpersonalen Beziehungen, der sozialen und beruflichen Anforderungen sowie der inneren Kontextfaktoren (z. B. Antrieb, Motivation, Anpassungsfähigkeit). Dazu gehören insbesondere Ausgehend von einem umfassenden Wissen über die neuronalen Grundlagen von Kognition, Emotion und Verhalten sowie über neurologische Erkrankungen und ihre Folgen beinhaltet das Aufgabenfeld der Klinischen Neuropsychologie:

- die diagnostische Beurteilung der kognitiven und affektiven Funktionen, des Erlebens und Verhaltens unter der Berücksichtigung prämorbider und der Persönlichkeitsmerkmale, der Patienten unter Berücksichtigung neurologischer, neuropsychiatrischer, neuroradiologischer und neurophysiologischer Befunde

- die Erstellung neuropsychologischer Berichte und Gutachten,

- die Erstellung ICF-orientierter neuropsychologischer Behandlungspläne unter Einschluss interdisziplinärer Kooperation und setting- bzw. phasenspezifischer Rahmenbedingungen,

- die Planung Durchführung und Evaluation geeigneter neuropsychologischer Behandlungen in den verschiedenen Stadien bzw. Phasen neurologischer Erkrankungen einschließlich Angehörigenarbeit und Beratung von Mitbehandlern sowie deren kontinuierliche Verlaufskontrolle Unterstützung bei der

Krankheitsverarbeitung und der ko therapeutischen Einbeziehung des sozialen Umfeldes der Patienten

- die Kooperation mit relevanten Sozialsystemen zur gemeinsamen Gestaltung Unterstützung von Maßnahmen zur schulischen oder beruflichen und sozialen Wiedereingliederungsprozessen. Reintegration die Erstellung neuropsychologischer Gutachten.“

2. Ziffer 3 (Voraussetzungen zum Erwerb der Bezeichnung) Satz 4 wird wie folgt geändert:

„Inhalte und Umfang orientieren sich an der Rahmenprüfungsordnung der Psychologiestudiengänge Diplomstudiengänge in Psychologie.

3. Ziffer 4 (Bestandteile der Weiterbildung und Weiterbildungszeit) wird wie folgt geändert:

• Zwei Jahre klinische praktische Weiterbildung in Vollzeittätigkeit oder in Teilzeittätigkeit entsprechend längerer Dauer auf in zugelassenen Weiterbildungsststellenstätten für Klinische Neuropsychologie unter Anleitung eines im Bereich der Klinischen Neuropsychologie Weiterbildungsermächtigten. oder klinischen Stellen. Während dieser zwei Jahre soll ein breites Spektrum von Erkrankungen und Verletzungen behandelt werden, die Hirnfunktionsstörungen zur Folge haben. Dabei sollen die verschiedenen unter 5.2 genannten Aspekte der neuropsychologischen Tätigkeit in wesentlichen Teilen ausgeübt werden. Diese Anforderungen werden durch fünf differenzierte Falldarstellungen nachgewiesen, wovon zwei Begutachtungen (bzw. Darstellungen in Gutachtenform) sein müssen. Davon ist mindestens ein Jahr in zur Weiterbildung zugelassenen stationären Einrichtungen der Neurologie oder Neurologischen Rehabilitation abzuleisten. Bis zu einem Jahr kann in einer zur Weiterbildung zugelassenen Praxis oder Ambulanz abgeleistet werden.

• Mindestens 100 Stunden fallbezogene Supervision, die kontinuierlich während der praktischen Weiterbildung zu erfolgen hat. durch zur Weiterbildung befugte Supervisoren.

• Mindestens 400 Stunden Theorie theoretische Weiterbildung; davon mindestens 200 Unterrichtsstunden in externen, zur theoretischen Weiterbildung zugelassenen Weiterbildungsstätten außerhalb der stationären oder ambulanten Einrichtung, in der die klinische Tätigkeit absolviert wird.“

4. Ziffer 5 (Weiterbildungsinhalte) wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 5.1 (Theoretische Weiterbildung) wird wie folgt geändert:

„5.1 Theoretische Weiterbildung (mindestens 400 Stunden)

Die theoretische Weiterbildung umfasst die Curriculare Vermittlung von neuropsychologischen Kenntnissen der folgenden Inhalte:“

b) In der Überschrift von Ziffer 5.1.1. (Allgemeine Neuropsychologie) wird der Klammerzusatz (Grundkenntnisse, mindestens 100 Stunden) ergänzt.

c) Unter Ziffer 5.1.1. werden nach dem 8. Spiegelstrich folgende Spiegelstriche ergänzt:

- Spezielle Psychopathologie im Bereich der Klinischen Neuropsychologie
- Neuropsychologische Dokumentation und Berichtswesen
- Qualitätssicherung in der Klinischen Neuropsychologie“

d) Ziffer 5.1.2 (Spezielle Neuropsychologie) wird wie folgt geändert:

„Psychotherapie, einschließlich Diagnostik neuropsychologischer Störungsbereiche, u.a.:

Störungsspezifische Kenntnisse (mindestens 160 Stunden)

- Wahrnehmung (u. a. Gesichtsfeldausfälle, Agnosien)
- Akustische, somatosensorische, olfaktorische Wahrnehmung
- Neglect
- Aufmerksamkeitsstörungen
- Gedächtnisstörungen
- Exekutive Störungen
- Störungen der Sprache (Neurolinguistik), einschließlich Rechenstörungen
- Motorische Störungen
- Affektive und emotionale Störungen nach Hirnschädigung
- Verhaltensstörungen nach Hirnschädigung
- Krankheitseinsicht und Krankheitsverarbeitung bei Patientinnen und Patienten mit nach erworbener Hirnschädigung
- Psychotherapeutische Begleitung

Versorgungsspezifische Kenntnisse (mindestens 80 Stunden)

- Neuropsychologie des Kindes- und Jugendalters
- Neuropsychologie des höheren Lebensalters
- Soziale, schulische und berufliche Reintegration
- Sachverständigentätigkeit in der Klinischen Neuropsychologiesche Dokumentation (Berichte (Gutachten, gutachterliche Stellungnahmen, sozialmedizinische Beurteilungen).“

e) Ziffer 5.2 (Klinische Tätigkeit) wird wie folgt geändert:

„5.2 Klinische TätigkeitPraktische Weiterbildung

Die klinische Tätigkeit praktische Weiterbildung umfasst bei Patienten mit unterschiedlichen Diagnosen insbesondere:

• die diagnostische Beurteilung der kognitiven Funktionen, des Verhaltens und Erlebens unter Berücksichtigung prämorbider und der Persönlichkeitsmerkmale der Patienten unter Berücksichtigung neurologischer, neuroradiologischer und neurophysiologischer Befunde

• die Erstellung ICF-orientierter neuropsychologischer Behandlungspläne unter Einschluss interdisziplinärer Kooperation und setting- bzw. phasenspezifischer Rahmenbedingungen

• die Planung Durchführung und Evaluation geeigneter mehrdimensionaler neuropsychologischer Behandlungen in den verschiedenen Stadien bzw. Phasen neurologischer Erkrankungen, einschließlich Angehörigenarbeit und Beratung von Mitbehandlern sowie deren kontinuierliche Verlaufskontrolle und der therapeutischen Unterstützung bei der Krankheitsverarbeitung und unter co-therapeutischer Einbeziehung des sozialen Umfelds der Patienten

• die Unterstützung Kooperation mit relevanten Sozialsystemen zur gemeinsamen Gestaltung von Maßnahmen schulischen, beruflichen und sozialen Wiedereingliederungsprozessen Reintegration

• die Erstellung neuropsychologischer Gutachten.“

f) Der 1. Halbsatz von Ziffer 5.3 (Supervision) wird wie folgt geändert:

„100 Stunden fallbezogene Supervision eigener Diagnostik und Behandlungen bei mindestens zwei Supervisorinnen oder Supervisoren zur:“ durch zur Weiterbildung befugte Supervisorinnen und Supervisoren“:

5. Ziffer 6 (Zeugnisse, Nachweise und Prüfung) wird wie folgt geändert:

„Dem Antrag auf Anerkennung der Weiterbildung nach § 9 10 sind beizufügen:

• Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 8 9.

• Dokumentation von fünf supervidierten differenzierten Falldarstellungen, aus denen neben der Darstellung der Ätiologie der Hirnfunktionsstörungen und gegebenenfalls der Lokalisation der Hirnschädigungen weitere relevante medizinische Daten, die neuropsychologische Diagnostik, die therapeutischen Maßnahmen, der Verlauf der Behandlung und deren Evaluation hervorgehen sollen. Dabei sollen unterschiedliche Störungsbereiche dargestellt werden. Von den fünf Falldarstellungen Kasuistiken sind zwei Begutachtungen (bzw. Darstellungen in Gutachtenform) einzureichen.

• Die Falldarstellungen und Gutachten werden durch den Prüfungsausschuss beurteilt.“

6. Ziffer 7 (Weiterbildungsbefugnis) wird wie folgt geändert:

7.1 Für die Weiterbildung in einem Bereich können Kammermitglieder befugt werden, welche die entsprechende Zusatzbezeichnung selber führen, mindestens drei Jahre in dem Bereich tätig waren und eine kontinuierliche Fortbildung in dem Bereich im Umfang von mindestens 100 Fortbildungspunkten gemäß Fortbildungsordnung PKN in den der Antragstellung vorausgegangenen fünf Jahren nachweisen.

7.2 Die Befugnis zur Weiterbildung ist auf sieben Jahre befristet. Sie wird auf Antrag verlängert, wenn die Voraussetzungen weiter bestehen und eine kontinuierliche Fortbildung in dem Bereich im Umfang von mindestens 140 Fortbildungspunkten gemäß Fortbildungsordnung PKN in sieben Jahren nachgewiesen wird.

7. Ziffer 8 (Anforderungen an Weiterbildungsstätten) wird folgt geändert:

a) Ziffer 8.1 wird wie folgt geändert:

Weiterbildungsstätten für den Weiterbildungsteil Klinische Tätigkeit Praktische Weiterbildung

Zur Weiterbildung in dem Weiterbildungsteil Klinische Tätigkeit Praktische Weiterbildung werden gemäß § 5 6 Absatz 2 zugelassen:

Klinische Einrichtungen, deren Indikationskatalog ein breites Spektrum von Erkrankungen und Verletzungen umfasst, die Hirnfunktionsstörungen zur Folge haben. Die neuropsychologische Versorgung der Patienten muss die Tätigkeitsbereiche der Klinischen Neuropsychologie in wesentlichen Teilen umfassen. Dazu gehört eine interdisziplinäre Zusammenarbeit (v. a. mit Ärzten, Physiotherapeuten, Sprachtherapeuten und Ergotherapeuten).

Die Weiterbildungsstätte muss über eine Ausstattung verfügen, die eine neuropsychologische Tätigkeit in Diagnostik und Therapie nach dem neuesten Kenntnisstand zulässt.“

b) Ziffern 8.1.1 a bis d, 8.1.2 und 8.1.3 werden gestrichen.

8. es wird folgende Ziffer 9 ergänzt:

„9. Übergangsbestimmungen

Die Übergangsregelung gemäß § 14 Absatz 4 endet am 31.12.2021

Psychotherapeutenkammer
Niedersachsen

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Verkündung auf der Internetseite der Psychotherapeutenkammer in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Weiterbildungsordnung wird hiermit ausgefertigt und auf der Internetseite der Psychotherapeutenkammer verkündet

Hannover, den 14.06.2017

Roman Rudyk
Präsident der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen